

11. Änderungssatzung zur „Satzung über die Unterhaltung von Übergangwohnheimen für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Detmold vom 24. November 1997“ vom 03.03.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und des § 1 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie des § 12a Abs. 9 Aufenthaltsgesetz vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) i.V.m. der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung vom 15.11.2016 (GV NRW 2016, S 971) beschließt der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung:

§ 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Detmold unterhält zur vorübergehenden Unterbringung der nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz oder anderer Rechtsvorschriften aufzunehmenden Ausländerinnen und Ausländer die Übergangwohnheime

- Am Bosenberg 10,
- Auf dem Brinke 27,
- Ellernstr. 26, 32,
- Frieda-Nadig-Weg 10, 12, 14, 16, 18, 20,
- Hagenstr. 8, 16,
- In den Ellern 15, 19,
- Londoner Str. 2, 4,
- Niedersachsenstr. 18 a-d,
- Paulinenstr. 65,
- Robert-Kronfeld-Str.30,
- Untere Schanze 25,
- Volkhausenstr. 7, 9,
- Willi-Schramm-Str. 12.

In begründeten Einzelfällen kann in den genannten Übergangwohnheimen auch eine vorübergehende Unterbringung von obdachlos gewordenen Personen erfolgen.

§ 2

Diese 11. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung von Übergangwohnheimen für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Detmold vom 24. November 1997“ vom 03.03.2020

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bearbeitende Stelle

1.25/2 Frau Licht

Tel. 05231/977-220

Aushangbeginn: 10.03.2020

Aushangende: 25.03.2020

2020-023

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 03.03.2020

Der Bürgermeister

Rainer Heller